

SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 1248/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 9. Juli 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter Dr. Harich, beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 02.07.2009 gegen den Sanktionsbescheid vom 15.06.2009 wird angeordnet, soweit damit die der Antragstellerin zustehenden Leistungen um mehr als 30 % der Regelleistung gekürzt wurden.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin hat die Antragsgegnerin zu ½ zu erstatten.

GRÜNDE

I Die 1965 geborene Antragstellerin wendet sich gegen eine Sanktionierung. Sie bezieht von der Antragsgegnerin laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Bescheid vom 25.09.2008 senkte die Antragsgegnerin das Arbeitslosengeld II für den Zeitraum 01.11.2008 bis 31.01.2009 um 30 % der Regelleistung mit der Begründung ab, die Antragstellerin habe sich am 21.08.2008 trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Am 18.12.2008 schlossen die Beteiligten eine Eingliederungsvereinbarung für den Zeitraum bis 17.05.2009 ab. Danach verpflichtete sich die Antragstellerin, sich in den nächsten sechs Monaten pro Monat mindestens um drei Stellen zu bewerben und dies bei der Arbeitsvermittlung der Antragsgegnerin bei jedem Termin nachzuweisen.

Mit Bewilligungsbescheid vom 26.02.2009 bewilligte die Antragsgegnerin für den Zeitraum 01.04.2009 bis 30.09.2009 ungekürzte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Anlässlich eines Termins am 02.03.2009 legte die Antragstellerin Bewerbungsnachweise entsprechend der Eingliederungsvereinbarung vor.

Anlässlich eines Termins am 05.06.2009 konnte die Antragstellerin keine Bewerbungsübersicht vorlegen. Daraufhin schlossen die Beteiligten eine weitere Eingliederungsvereinbarung für den Zeitraum bis 04.12.2009 ab. Darin verpflichtete sich die Antragstellerin noch einmal ausdrücklich, bis zum 11.06.2009 den Nachweis über die Bewerbungsbemühungen für den Zeitraum 02.03.2009 bis 05.06.2009 nachzuliefern. Sollte sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werde das Arbeitslosengeld II wegen einer wiederholten Pflichtverletzung (vgl. Sanktionsbescheid vom 25.09.2008) um 60 % der für sie maßgeblichen Regelleistung abgesenkt.

Am 11.06.2009 erschien die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin. Sie konnte aber nur drei Bewerbungsnachweise vorlegen. Auf entsprechende Nachfrage der Arbeitsvermittlerin erklärte die Antragstellerin, dass es als ungelernte Kraft schwierig sei, eine Stelle zu finden.

Mit Bescheid vom 15.06.2009 senkte die Antragsgegnerin das Arbeitslosengeld II der Antragstellerin für den Zeitraum 01.07.2009 bis 30.09.2009 um 211,00 Euro monatlich ab. Trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sei die Antragstellerin ihren Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht nachgekommen. Für den Zeitraum März bis Juni 2009 sollte sie neun Bewerbungen vorlegen. Dies habe sie nicht getan.

Am 02.07.2009 hat die Antragstellerin den vorliegenden Eilantrag gestellt. Ebenfalls am 02.07.2009 hat die Antragstellerin Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid vom 15.06.2009 eingelegt. Sie sei ihren Pflichten nachgekommen. Ausweislich des Bescheides vom 15.06.2009 habe sie von März 2009 bis Juni 2009 insgesamt neun Bewerbungen vorlegen müssen. Der Monat Juni habe aber dreißig Tage. Zugleich legte die Antragstellerin sechs weitere, allerdings nicht datierte Schreiben an Firmen vor, in denen sie sich auf Stellenanzeigen bzw. Telefongespräche in der Zeit vom 13.06.2009 bis zum 20.06.2009 bezog.

Sie beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr für die Zeit vom 01.07.2009 bis zum 30.09.2009 die monatliche Regelleistung in ungekürzter Höhe auszus zahlen sowie

ihr einen Vorschuss in einer vom Gericht zu bestimmenden Höhe bar auszus zahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Am 03.07.2009 hat sie der Antragstellerin einen Lebensmittelgutschein über 40,00 Euro ausgehändigt. Im Übrigen ist sie dem Antrag mit der Begründung entgegengetreten, die nunmehr nachgereichten Bewerbungsnachweise könnten für den hier maßgeblichen Zeitraum (02.03.2009 bis 05.06.2009) nicht mehr berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden könnten sie nur für den Zeitraum ab 05.06.2009.

Das Gericht hat die Leistungsakten der Antragsgegnerin angefordert. Vorgelegt wurde der 2. Band der Leistungsakte. Bewilligungsbescheide enthielt die Akte nicht.

II.1. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag der Antragstellerin umzudeuten war in einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Sanktionsbescheid vom 15.06.2009. Denn mit dem (ungekürzte Leistungen vorsehenden) Bewilligungsbescheid vom 22.01.2009 besteht eine gesicherte Rechtsposition, in die der Sanktions-

bescheid im Sinne einer teilweisen Aufhebung eingreift. Soweit dem Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid aufschiebende Wirkung zukommt, „lebt“ dieser Bewilligungsbescheid wieder „auf“. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG vorrangig gegenüber dem Erlass einer einstweiligen Anordnung. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass kein rechtliches Bedürfnis dafür besteht, den sich aus dem Bewilligungsbescheid nunmehr ergebenden - noch nicht erfüllten - Auszahlungsbetrag ebenfalls zu tenorieren. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin die Folgen der aufschiebenden Wirkung ignorieren wird.

2. Der so verstandene und nach §§ 86a Abs. 2 Nr. 4, 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG in Verbindung mit § 39 Nr. 1 SGB II statthafte Antrag ist teilweise begründet. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist begründet, wenn das private Interesse des Widerspruchsführers, den Vollzug des Bescheides bis zur Entscheidung im Widerspruchsverfahren auszusetzen, gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen sofortiger Vollziehung überwiegt. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ist in der Regel bereits dann anzuordnen, wenn sich der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtswidrig erweist (OVG Bremen, Beschl. v. 10.10.2008 - S2 B 458/08 -). Im Übrigen bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Der Sanktionsbescheid vom 15.06.2009 begegnet insoweit durchgreifenden rechtlichen Bedenken, als gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB II von einer wiederholten Pflichtverletzung ausgegangen wurde, die zu einer Absenkung in Höhe von 60 % der maßgeblichen Regelleistung berechtigt. Die erstmalige Pflichtverletzung ist Tatbestandsvoraussetzung dieser Vorschrift. Ob sie vorliegt, unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Da alleine an eine Pflichtverletzung angeknüpft wird, nicht aber an einen vorangegangenen Sanktionsbescheid, vermag die Bestandskraft eines vorangegangenen Sanktionsbescheides an dieser Kontrolle nichts zu ändern. Aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschrift (abgestuftes Sanktionssystem) ergibt sich aber, dass nur sanktionsfähige Pflichtverletzungen unter den Begriff der Pflichtverletzung fallen. Eine solche liegt mit der Weigerung der Antragstellerin, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (vgl. Sanktionsbescheid vom 25.09.2008), nicht vor. Denn die nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) SGB II erfolgte Sanktionierung der Weigerung durch den Hilfebedürftigen, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen ist sowohl dann unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, wenn die Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II durch Verwaltungsakt ersetzt wurde (Beschl. der Kammer vom 17.03.2009 - S 26 AS 218/09 ER -; vgl. auch bereits OVG Bremen, Beschl. v. 15.08.2007 - S2 B 292/07 -) als auch dann, wenn der Leistungsträger die ihm offen stehende Möglichkeit des mildereren Mittels, einen Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II zu erlassen, ungenutzt lässt und lediglich mit dem intensiveren Eingriff einer Sanktion nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

lit. a) SGB II auf das Nichtzustandekommen der Eingliederungsvereinbarung reagiert (LSG Hamburg, Beschl. v. 22.09.2008 - L 5 B 483/07 ER AS -; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 14.02.2005 - 1 BvR 199/ 05 -). Dass § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) SGB II nach dem Wortlaut ein Ermessen des Grundsicherungsträgers nicht vorsieht, steht dem nicht entgegen. Denn aus dem Nebeneinander der Handlungsmöglichkeiten nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) SGB II auf der einen und § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II auf der anderen Seite ergibt sich, dass der Beklagten gleichwohl ein Auswahlermessen zusteht.

Abzulehnen war der Antrag aber in Höhe der dann noch verbleibenden 30 %-Sanktion. Die Voraussetzungen einer auf § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) SGB II gestützten Absenkung der Leistungen liegen vor. Danach wird die maßgebliche Regelleistung um 30 % abgesenkt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. So liegt der Fall hier.

Die Antragstellerin wurde über die rechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung belehrt. Ihren in der Eingliederungsvereinbarung vom 18.12.2008 festgelegten Pflichten ist sie nicht hinreichend nachgekommen. Dort hatte sie sich verpflichtet, pro Monat die geringe Anzahl von drei Bewerbungsnachweisen vorzulegen. Für den Zeitraum 02.03.2009 bis 05.06.2009 hätte sie danach neun Nachweise erbringen müssen. Dies hat sie nicht getan. Soweit sie sich nunmehr auf den Sanktionsbescheid vom 15.06.2009 bezieht, wonach sie für den Zeitraum März bis Juni 2009 insgesamt neun Bewerbungen vorzulegen gehabt hätte, ist ihr zwar zuzugestehen, dass die Formulierung missverständlich ist. Gemeint war wohl, dass für den Zeitraum März bis einschließlich Mai 2009 (insoweit also „bis“ Juni) neun Bewerbungen vorzulegen waren. Darauf kommt es aber nicht an. Denn die Eingliederungsvereinbarung war in diesem Punkt klar gefasst und die Pflichtverletzung (naturgemäß) bereits eingetreten, als der Sanktionsbescheid erlassen wurde. Die dort getroffene missverständliche Formulierung vermag die Klägerin deswegen nicht zu entschuldigen.

Das Gericht weist am Rande darauf hin, dass der wohl erfolgte Verweis der Antragstellerin auf die Bremer Tafel nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung nach § 31 Abs. 3 Satz 6 SGB II genügt (Beschl. der Kammer vom 20.03.2009 - S 26 AS 528/09 ER -). Da die Antragsgegnerin im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens bereits einen Lebensmittelgutschein ausgehändigt hat und sich für die Antragstellerin nunmehr eine Nachzahlung ergibt ist davon auszugehen, dass sich der Antrag der Antragstellerin auf Auszahlung eines Barvorschusses entsprechend erledigt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

HINWEIS

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes für keinen Beteiligten 750,00 Euro übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

gez. Dr. Harich
AMQ.

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle des Sozialgerichts